



Geschäftsverteilungsplan der Schlichtungsstelle beim Deutschen Sparkassen- und Giroverband (DSGV)

für Schlichtungsanträge, die ab dem 1. Oktober 2019 in der DSGVO-Schlichtungsstelle eingehen

I. Geschäftsverteilung

Die Zuständigkeit der Ombudsmänner wird nach dem Tag des Eingangs des Schlichtungsantrags in der Schlichtungsstelle des DSGVO sowie nach dem Namen des Antragstellers wie folgt bestimmt:

1. Die in der Schlichtungsstelle am gleichen Tag eingehenden Schlichtungsanträge werden nach alphabetischer Reihenfolge des Familiennamens bzw. der Bezeichnung des Antragstellers geordnet. Dabei bleiben Amts- und Berufsbezeichnungen, akademische Grade sowie Adelstitel außer Betracht. Wird ein Schlichtungsantrag von mehreren Antragstellern geführt, ist der Name desjenigen entscheidend, dessen Anfangsbuchstabe im Alphabet an vorderer Stelle steht. Gehen unterschiedliche Schlichtungsanträge von Antragstellern mit gleichem Familiennamen ein, ist der Vorname maßgeblich. Bei einer Vertretung ist stets auf den Vertretenen, bei Nachlasssachen auf den Erblasser abzustellen. Umlaute (ä, ö, ü) werden wie die Ursprungslaute (a, o, u) behandelt.
2. Die derart geordneten Schlichtungsanträge werden innerhalb eines Jahres fortlaufend durchnummeriert (Vorgangsnummer).
3. Die Schlichtungsanträge werden daraufhin den Ombudsmännern in der Weise zugeteilt, dass
 - Herr Dr. h.c. Hans-Joachim Bauer für den ersten bis vierten,
 - Herr Hans-Peter Schmieszek für den fünften bis achten,
 - Herr Michael Haußner für den neunten bis elften,
 - Herr Winfried Schubert für den zwölften Schlichtungsantrag zuständig ist.
4. Steht ein Schlichtungsfall in einem Sachzusammenhang mit einem zu einem früheren Zeitpunkt eingegangenen Schlichtungsantrag, so wird er demjenigen Ombudsmann zugeteilt, der den vorangegangenen Schlichtungsfall bearbeitet hat. Sachzusammenhang ist insbesondere gegeben, wenn für die Bearbeitung des Streitfalles Erkenntnisse aus einem früheren Verfahren verwertet werden können. Wird ein Schlichtungsantrag wegen Sachzusammenhangs außerhalb der in Ziffer I. 3. genannten Reihenfolge zugeteilt, so wird der Ombudsmann bei der nächsten Zuteilung eines Schlichtungsantrags übergangen.

II. Vertretungsregelung

Ist ein Ombudsmann länger als vier Wochen an seiner Amtsausübung gehindert, wird er durch den Ombudsmann vertreten, der ihm unter Ziffer I. 3. als Nächstes folgt. Gleiches gilt für Schlichtungsfälle, an deren Abwicklung er selbst beteiligt war oder wenn sonstige Gründe vorliegen, die Misstrauen gegen seine Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit rechtfertigen.